

-Entwurf-

Neufassung der Straßenreinigungssatzung

-Synopsis-

Neufassung Straßenreinigungssatzung Stand _____	Alte Fassung Straßenreinigungssatzung
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Twist – Straßenreinigungssatzung – Neufassung vom _____ Auf Grund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 15.10.2015, folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen: § 1 Geltungsbereich (1) Öffentliche Straßen und Wege im Sinne dieser Satzung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Twist. (2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des Abs. 1 gehört das Gebiet der Gemeinde Twist, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen und Wirtschaftsgebäuden in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes	über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Twist (Einschließlich der 1. Änderung, Stand: 18. Dezember 2008) Präambel Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. Seite 664), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 25. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen. (siehe § 1 Abs. 2 dieser Fassung)

F:\Ordnungsamt\Straßenverkehrswesen m.

Wegeaufsicht\Straßenreinigungssatzung\Straßenreinigungssatzung Eigentümerlisten\08-06-21

Straßenreinigungssatzung - Synopse.docx

oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Kommunale Straßenreinigung

(1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Straßen (Straßenverzeichnis) betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeinde kann die Durchführung der Straßenreinigung einem Unternehmer übertragen.

(3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde gem. Abs. 1 umfasst die Reinigung

- a) der Fahrbahnen,
- b) der Parkspuren und
- c) der Gossen.

Der Gemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des Verkehrsraumes bis zur Straßenmitte von Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 1b) bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt.

(4) Die Eigentümer der beidseitig an die in Abs. 1 genannten Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung; für die Benutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

(5) Als angrenzende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 3 Übertragung der Reinigung der Geh- und Radwege

(1) Die Reinigung befestigter und unbefestigter Geh- und Radwege und die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Geh- und Radwegen sowie in den Gossen der im § 2 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze wird

(siehe § 1 Abs. 6 dieser Fassung)

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) wird den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen

a) den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke und b) Erbbauberechtigten, Nießbrauchern, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) auferlegt. Die Reinigungspflicht der unter Ziffer b) genannten Verpflichteten geht der der Eigentümer (Ziffer a) vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. (2) Die Reinigungspflicht wird nicht dadurch aufgehoben, dass ein Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist	einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Twist geregelt. (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, einen Wall oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder
--	---

§ 4 Vertretung des Reinigungspflichtigen Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich. § 5 Übertragung der Straßenreinigung (1) Für die in § 2 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. (2) Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend. § 6 Umfang der Reinigung Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat u.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das	den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile befinden sich im Bereich der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 46 und 47. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde Twist ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde Twist reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. § 2 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen Die Gemeinde Twist führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht oder Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen. Sie kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Twist, Flensburgstr. 7, Twist, eingesehen werden. (siehe § 1 Abs. 3 dieser Fassung) (siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Fassung)
--	---

Bestreuen der Gehwege und Radwege. Im Einzelnen findet die Verordnung der Gemeinde Twist über Art und Umfang der Straßenreinigung vom _____ Anwendung. § 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 15.10.2015 außer Kraft. 49767Twist, den _____ Gemeinde Twist Lübbers Bürgermeisterin	§ 3 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15. Nov. 1968 über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungssatzung) außer Kraft. 49767 Twist, den 25. Februar 2005 Gemeinde Twist (Schmitz) Bürgermeister
---	--